Hinweise Abschlussprüfung

rechtliche Grundlagen:

§ 13 (3), § 17 (5), § 27, § 28, § 29, § 30 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma) vom 11.11.2022 in der aktuellen Fassung

§ 12, § 13, § 15 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung Bachelor Intensivpflege vom 06.03.2023

- Grundlage für Abschlussprüfung: Modul „Bachelorarbeit Intensivpflege“ im 8. Semester
- Abschlussprüfung besteht aus schriftlicher Bachelorarbeit (BA) & Kolloquium
  - BA: Bearbeitungsfrist von 16 Wochen
  - Kolloquium besteht aus 30 min Vortrag & 30 min Diskussion
- Für erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Intensivpflege“ werden 15 LP vergeben
  - Arbeitsaufwand 450 Std.: 360 Std. Bachelorarbeit & 90 Std. Kolloquium

Bachelorarbeit (BA)

soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach (Intensivpflege) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- Themenfindung erfolgt auf Grundlage von Angeboten von Seiten der Betreuer:innen/Gutachter:innen (in der Regel Erstgutachter:in) oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden
- Konkrete Aufgabenstellung der BA erarbeiten Studierende zusammen mit Betreuer:innen/Gutachter:innen (in der Regel Erstgutachter:in)
- Betreuer:innen/Gutachter:innen stellen sicher, dass Thema und Aufgabenstellung den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit entspricht
- BA muss beantragt werden; mit Antrag auf Zulassung wird das Thema und ein:e Erst- und Zweit-Gutachter:in vorgeschlagen (kein Anspruch!) (➔ siehe Formular)
- der Prüfungsausschuss prüft & genehmigt Thema und Betreuer:innen/Gutachter:innen; Ausgabe des Themas hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die Bearbeitung der BA + Bewertung + Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann
- Thema und Ausgabe-Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht (erfolgt vom Prüfungsamt/Studiendekanat)
- das Thema kann nur 1x und nur innerhalb von 3 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden
- die BA kann auf Antrag beim Prüfungsamt und in Absprache mit Erst- u. Zweit-Gutachter:in in anderer Sprache verfasst werden

- die BA kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von
  - Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar u. bewertbar ist
- Die BA ist entsprechend der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen (➔ siehe Link)
- die Abgabe hat fristgerecht beim Prüfungsamt/Studiendekanat in 2 gebundenen Exemplaren UND/ODER in elektronischer Fassung* gem. § 12 (9 u. 10) RPO-Ba/Ma zu erfolgen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht (BEACHTE: *genaue Absprache zwischen Erst- u. Zweitgutachter:in und Studierende:n notwendig!)
- die BA wird von 2 Gutachter:innen (Erst- und Zweitbetreuer:in) autark bewertet
  - das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen ab Abgabe der BA nicht überschreiten (BEACHTE: Termin Kolloquium! Bewertungszeitraum für die BA im SoSe2027: 4 Wochen)
  - die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter:innen vergebenen Einzelnoten
- die Gesamtnote für die BA wird nach Abschluss des gesamten Bewertungsverfahrens (einschließlich Kolloquium) vom Prüfungsamt im Prüfungsportal veröffentlicht
  - die BA gilt als bestanden, wenn diese mindestens mit der Note „4,0“ bewertet wurde
- die BA kann nur 1x wiederholt werden
  - kein neuer Zulassungsantrag notwendig; Thema u. Zeitpunkt der Ausgabe werden aktenkundig gemacht
  - im Falle der Wiederholung der BA ist eine Rückgabe des Themas lt. § 27 (5) nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat
- bei endgültigem Nichtbestehen der BA gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden
- für Rücktritt od. Versäumnis der Wiederholung der BA gelten § 14 (1 u. 2)

Kolloquium

- BA wird in einem Kolloquium öffentlich präsentiert: 30 min Vortrag & 30 min Diskussion
  - Zweck: Dient der Feststellung, ob Studierende befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren
- die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn die BA mindestens mit der Note „4,0“ bewertet wurde (schriftliche Information vom Prüfungsamt)
- das Kolloquium wird von beiden Betreuer:innen/Gutachter:innen der BA (= Kollegialprüfung) ODER einer/einem Betreuer:in/Gutachter:in in Gegenwart einer sachkundigen Person (Beisitz) durchgeführt

- das Kolloquium findet spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note der BA statt (BEACHTE: Regelstudienzeit!); das Prüfungsamt übernimmt die Veröffentlichung der Termine
- die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten von Erst- u. Zweitgutachter:in
- Erst- und Zweitgutachter:in können im Auswertungsgespräch des Kolloquiums, der/dem Studierenden die Note des Kolloquiums mündlich mitteilen
- das Kolloquium kann bei einer Bewertung schlechter als „4,0“ im gleichen oder nachfolgenden Semester **auf Antrag der/des Studierenden** einmal **als Nachprüfung** wiederholt werden
  - wird binnen 2 Wochen nach Notenbekanntgabe kein Antrag gestellt oder wird die Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden und kann 1x wiederholt werden
- bei der Wiederholung der Abschlussprüfung ist bei Nichtbestehen des Kolloquiums (Note schlechter als „4,0“) ebenfalls eine **Nachprüfung auf Antrag des/der Studierenden** möglich
- bei Nichtbestehen des Kolloquiums in der Wiederholungsprüfung ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden

Die gesamte Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn BA und Kolloquium mindestens mit der Note „4“ bewertet wurden: Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus doppelt gewichteter Note für die BA und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium

- die Gesamtnote für die BA wird nach Abschluss des gesamten Bewertungsverfahrens (BA und Kolloquium) vom Prüfungsamt im Prüfungsportal veröffentlicht

Zeugnis, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung erhält die/der Absolvent:in ein deutsch- und englischsprachiges **Zeugnis** *(Bei anschließendem Masterstudium oder für Stellenbewerbung möglichst innerhalb der Regelstudienzeit!)*
- Inhalte Zeugnis:
  - Modulnoten
  - Leistungspunkte
  - Thema der Abschlussarbeit inkl. Note
  - Gesamtnote
  - Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde & Ausstellungsdatum
  - Unterschrift durch Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses
- gleichzeitig mit dem Zeugnisses erhält die/der Absolvent:in : eine **Urkunde** mit Angabe:
  - Abschlussgrad
  - Studiengang
  - Unterschrift Dekanin zzgl. Siegel der UMR (Medizinische Fakultät der Universität Rostock)
- **Transcript of Records** (Leistungsübersicht), unterschrieben vom Prüfungsamt

- überdies wird ein **deutsch- u. englischsprachiges Diploma Supplement** ausgehändigt: Gibt Auskunft über Studienverlauf (siehe Inhalt der SPSO 2021/2023) zzgl. Unterschrift durch Prüfungsausschuss-Vorsitzende/n
  - auf Antrag (1 Woche nach der letzten Prüfung) sind Ergänzungen wie studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Tutorentätigkeit, Mitarbeit an Publikationen, die innerhalb des Studiums als eingeschrieben/r Student:in stattgefunden haben, möglich